

75. Jules P i r s o n, *Le Latin des formules mérovingiennes et carolingiennes I* (Romanische Forschungen XXVI, 1909, S. 837—944) beginnt eine sehr eingehende Untersuchung der Sprache der Merowingischen und Karolingischen Formularbücher mit der Darlegung der Lautlehre.
W. L.

76. Zwei wertvolle Arbeiten von Eduard Eichmann sind zu verzeichnen. Zunächst sein Buch: *Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters*, Paderborn 1909 (XVI. 160 S.), in welchem die wechselseitigen Beziehungen der beiden verwandten Institute unter vollständiger Heranziehung der kanonistischen Quellen und Literatur zum ersten Mal eingehend untersucht und durch das gesamte Mittelalter im Zusammenhange dargestellt werden. Neben wichtigen Ergänzungen und Berichtigungen unserer Kenntnis in Bezug auf den eigentlichen Gegenstand bietet das Buch auch noch manches interessante Ergebnis. Für unser Arbeitsgebiet kommt davon besonders in Betracht ein neuer Datierungsversuch des Sachsenspiegels. Im Lehnrecht Art. 12, § 2 wird bestimmt, dass der Gebannte, Geächtete und Verfestete 'binnen dem gericht', d. h. in dem Gerichtsbezirk, in dem er gebannt, geächtet oder verfestet ist, weder Zeuge noch Fürsprecher oder Kläger sein könne. Diese Beschränkung der Prozessfähigkeit als Folge des Bannes war durch das Gesetz Friedrichs II. vom 26. April 1220, die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, § 6, verhängt worden, und mit Recht schliesst Eichmann daraus, dass das Lehnrecht nicht vor 1220 abgefasst sein dürfte. Mit dieser Stelle stehe aber im Widerspruch Landrecht III, 63, 2, wo der Satz aufgestellt ist, dass der Bann nur der Seele schade, nicht aber dem Leibe und niemand an Landrecht und Lehnrecht kränken könne. Diesen Satz würde Eike wohl nicht niedergeschrieben haben, wenn er jenes Gesetz damals schon gekannt hätte. Demnach wäre das Landrecht vor, das Lehnrecht nach jenem Gesetze entstanden. Der von Eichmann festgestellte Gegensatz tritt noch schärfer hervor, wenn wir noch Landrecht II, 63, 2 berücksichtigen. Hier wird dem Geächteten und Verfesteten die Fähigkeit, als Fürsprecher tätig zu sein, abgesprochen, und zwar ebenfalls mit der Klausel: 'binnen dem gericht' u. s. w. Aus der Betonung der gleichen Klausel scheint mir nun unzweifelhaft hervorzugehen, dass Art. 12, § 2 des Lehnrechts im Anschluss an Landrecht II, 63, 2 verfasst ist unter Hinzuziehung des Gesetzes